

14/2023

Synopse

Einführungsverordnung Lebensmittelgesetz (EV LMG)

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (GS Nummern)

Neu: **E817.010**

Geändert: –

Aufgehoben: 817.010 | 817.210

Fassung 1. Lesung Grosser Rat	Fassung 2. Lesung Grosser Rat
	I.
Art. 1 Gegenstand ¹ Diese Verordnung regelt den kantonalen Vollzug des Bundesrechts über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände.	
Art. 2 Zuständigkeit des Kantons ¹ Der Kanton vollzieht das Bundesrecht über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände, soweit nach eidgenössischem und kantonalem Recht keine anderen Zuständigkeiten festgelegt sind.	
Art. 3 Zusammenarbeit mit anderen Kantonen ¹ Die Standeskommission kann mit anderen Kantonen Vereinbarungen über einen gemeinsamen Vollzug und den Betrieb gemeinsamer Einrichtungen abschliessen.	
Art. 4 Zuständigkeit der Bezirke ¹ Die Bezirke können Fachpersonen für die Durchführung der Pilzkontrolle stellen.	
Art. 5 Aufsicht	

Fassung 1. Lesung Grosser Rat	Fassung 2. Lesung Grosser Rat
<p>¹ Die Standeskommission übt die Aufsicht über den Vollzug des Bundesrechts über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände aus.</p> <p>² Das Gesundheits- und Sozialdepartement nimmt die unmittelbare Aufsicht wahr, soweit der Vollzug der Kantonschemikerin oder dem Kantonschemiker obliegt.</p> <p>³ Das Land- und Forstwirtschaftsdepartement nimmt die unmittelbare Aufsicht wahr, soweit der Vollzug der Kantonstierärztin oder dem Kantonstierarzt obliegt.</p> <p>⁴ Die Standeskommission wählt die Kantonschemikerin oder den Kantonschemiker sowie die Kantonstierärztin oder den Kantonstierarzt.</p>	
<p>Art. 6 Vollzugsbehörden</p> <p>¹ Vollzugsbehörde des Gesundheits- und Sozialdepartements ist das Interkantonale Labor, Vollzugsbehörde des Land- und Forstwirtschaftsdepartements ist das Veterinäramt.</p> <p>² Das Interkantonale Labor ist zuständige Vollzugsbehörde, soweit der Vollzug des Bundesrechts über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände der Kantonschemikerin oder dem Kantonschemiker obliegt.</p> <p>³ Das Veterinäramt ist zuständige Vollzugsbehörde, soweit der Vollzug des Bundesrechts über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände der Kantonstierärztin oder dem Kantonstierarzt obliegt.</p> <p>⁴ Das Interkantonale Labor und das Veterinäramt koordinieren, sofern erforderlich, ihre Vollzugstätigkeiten und stellen sich gegenseitig die zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigten Daten zur Verfügung.</p>	
<p>Art. 7 Vollzugsorgane und Zuständigkeiten</p> <p>¹ Die Kantonschemikerin oder der Kantonschemiker vollzieht die Bundesgesetzgebung über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände, soweit nicht die Kantonstierärztin oder der Kantonstierarzt zuständig ist.</p>	

Fassung 1. Lesung Grosser Rat	Fassung 2. Lesung Grosser Rat
<p>² Die Kantonstierärztin oder der Kantonstierarzt ist in folgenden Bereichen zuständig:</p> <p>a) Primärproduktion von Lebensmitteln tierischer Herkunft;</p> <p>b) Schlachtung und Fleischkontrolle.</p> <p>³ Die Kantonschemikerin oder der Kantonschemiker und die Kantonstierärztin oder der Kantonstierarzt können Aufgaben an die ihnen unterstellten Vollzugsorgane delegieren.</p>	
<p>Art. 8 Schlachtier- und Fleischuntersuchung</p> <p>¹ Die Kantonstierärztin oder der Kantonstierarzt ernennt die Fleischkontrollorgane und organisiert die Fleischkontrolle.</p> <p>² Die Fleischkontrollorgane melden der Kantonstierärztin oder dem Kantonstierarzt Verstösse gegen die Tierschutz-, Tierseuchen-, Lebensmittel- und Heilmittelgesetzgebung.</p>	
<p>Art. 9 Schlachtung von krankem Schlachtvieh, Notschlachtung</p> <p>¹ Die Schlachtung von krankem Schlachtvieh darf nur in den von der Kantonstierärztin oder dem Kantonstierarzt bezeichneten Schlachtbetrieben erfolgen.</p> <p>² Krankes Schlachtvieh muss zeitlich oder örtlich getrennt von anderen Tieren geschlachtet werden. Die Schlachtierkörper sind bis zur abgeschlossenen Beurteilung durch die Fleischkontrollorgane getrennt von anderen Schlachtkörpern gekühlt aufzubewahren.</p> <p>³ Die Bezirke betreiben und unterhalten eine Notschlachtanlage. Die Kostenverteilung unter ihnen erfolgt nach Massgabe der Viehbestände, ohne Berücksichtigung der Geflügelbestände. Für Notschlachtungen dürfen die Bezirke kostendeckende Gebühren in Rechnung stellen.</p>	<p>³ Die Bezirke sorgen dafür, dass für Notschlachtungen geeignete Anlagen zur Verfügung stehen. Für Notschlachtungen dürfen kostendeckende Gebühren in Rechnung gestellt werden.</p>
<p>Art. 10 Ergebnisse von Trinkwasseruntersuchungen</p>	

Fassung 1. Lesung Grosser Rat	Fassung 2. Lesung Grosser Rat
<p>¹ Die Vollzugsbehörde kann Ergebnisse von Trinkwasseruntersuchungen in geeigneter Form veröffentlichen.</p>	
<p>Art. 11 Öffentlich zugängliche Bäder</p> <p>¹ Die Betreiberin oder der Betreiber eines öffentlich zugänglichen Bads informiert die Besucherinnen und Besucher über die Resultate der amtlichen und der im Rahmen der Selbstkontrolle durchgeführten Untersuchungen in geeigneter Form.</p> <p>² Als anerkannte Regeln der Technik gelten für öffentlich zugängliche Bäder grundsätzlich die Normen des Schweizerischen Ingenieur- und Architektenvereins (SIA).</p>	
<p>Art. 12 Gebühren und Entschädigungen</p> <p>¹ Für behördliche Verrichtungen wie die Erteilung von Bewilligungen, Inspektionen, Kontrollen und weitere Dienstleistungen erheben die Vollzugsorgane nach Vorgabe des Bundesrechts Gebühren.</p> <p>² Die Standeskommission erlässt einen Gebührentarif für die Kontrolle von Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen sowie für die Schlachtier- und Fleischuntersuchung und regelt die Entschädigung der amtlich beauftragten Kontrollorgane.</p> <p>³ Die Gebühren für die Kontrolle von Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen werden auf der Basis von Aufwandpunkten erhoben.</p>	
<p>Art. 13 Rechtsschutz</p> <p>¹ Beschwerdeinstanz nach Art. 69 des Bundesgesetzes über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände vom 20. Juni 2014 ist die Standeskommission.</p>	
<p>Art. 14 Mitteilung von Strafentscheiden</p>	

Fassung 1. Lesung Grosser Rat	Fassung 2. Lesung Grosser Rat
<p>¹ Die Strafbehörden teilen abschliessende Strafentscheide, welche aufgrund der Strafbestimmungen der Lebensmittelgesetzgebung ergehen, den für den Vollzug des Bundesrechts über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände zuständigen Behörden mit.</p>	
<p>Art. 15 Inkrafttreten</p> <p>¹ Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2023 in Kraft.</p>	
	II.
<p>Änderung der Verordnung zum Gesundheitsgesetz (V GesG) vom 27. März 2000.</p>	
<p>Art. 8 Aufgehoben.</p>	
	III.
	<p>1. Aufhebung Verordnung zum Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (LGV) vom 30. Oktober 1995.</p>
	<p>2. Aufhebung Verordnung über die Fleischhygiene (VFH) vom 24. Februar 1997.</p>
	IV.
	<p>Diese Verordnung tritt am in Kraft.</p>